

Gemeinde **Hengsberg**



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG **5.13** „Lienhart“



ENTWURF

Verfasser:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Zahl:

Zahl:

Graz, am

Hengsberg, am



andreas
architekt **krasser** ziviltechniker

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

architekt dipl.-ing. andreas krasser • st. veiter straße 13 • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9
ATU77683856 • IBAN: AT28 3837 7000 0201 0320 • BIC: RZSTAT2G377 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

TERMINE DES VERFAHRENS

- Vorbesprechungen mit der Gemeinde 2025-26
- Beschluss Gemeinderat am
- Kundmachung Entwurf am
- Kundmachungsfrist Entwurf von
bis

Im Rahmen der Entwurfsauflage sind vier Einwendungen eingelangt (*näheres dazu → siehe Anhang*)

Gemeinderatsendbeschluss am

- Übermittlung der Unterlagen an die Stmk. Landesregierung (Abt. 13) zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit am
- Genehmigung lt. Bescheid am
- Kundmachung am
- Kundmachung an der Amtstafel (*gem. Gemeindeverordnung 1967*) von
bis

INHALTSVERZEICHNIS

VERORDNUNG	5
§1 Geltungsbereich Plangrundlage Verfasser	5
§2 Ersichtlichmachung	5
§3 Geänderte Festlegungen	5
§4 Mängel bzw. öffentliches Interesse	5
§5 Rechtskraft	6
IST-SOLL DARSTELLUNGEN	7
ERLÄUTERUNGEN	9
Grundlagen Rechtsgrundlage	9
Planungsbereich	9
Gebietsbeschreibung:	10
Geruchszone:	11
Vorgesehene Nutzung:	12
Übereinstimmung mit bestehenden Festlegungen	12
Flächeneignung	16
Nachweis des Baulandbedarfs	16
Festlegungen aus der Revision 5.0 (siehe Mappe Flächenbilanz)	17
Umweltprüfung	17
Anlassfall Erläuterungen Begründungen	18
BEILAGEN	23
ANHANG	28
Stellungnahmen:	28

VERORDNUNG

Wortlaut zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.13 „Lienhart“

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hengsberg am
beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0 gem. §38 des StROG idF LGBl. 20/2026
samt zeichnerischer Darstellung (unter Berücksichtigung der Beschlüsse hinsichtlich von Änderungen auf
Grund von fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen).

§1 Geltungsbereich | Plangrundlage | Verfasser

Die zeichnerischen Darstellungen (IST - SOLL Darstellung-FWP (HE-FLÄ-5.15 vom 04/05/2026),
verfasst von Arch. DI Andreas Krasser | St. Veiter-Straße 13 | 8045 Graz basierend auf der
Plangrundlage des geltenden Flächenwidmungsplanes 5.0 idGF. und der von der Gemeinde
zur Verfügung gestellten Katastergrundlage in digitaler Form vom 03/04/2017 (*zur Verfügung
gestellt vom Land Steiermark¹*) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Ersichtlichmachung

Im Bereich Kehlsdorf (HE-FLÄ-5.13 vom 04/05/2026) erfolgen folgende Änderungen:

- (1) Im Sinne der geänderten Gesetzeslage gem. § 27 Abs.2 StROG erfolgt eine Darstellung
der Geruchszone.
- (2) Die Ersichtlichmachung der Tierhaltungsbetriebe (Gst. 32 und 48) wird entfernt.

§3 Geänderte Festlegungen

Im Änderungsbereich werden folgende Änderungen lt. IST-SOLL-Darstellung (HE-FLÄ-5.15
vom 16/04/2026) vorgenommen:

- (1) Aufhebung der Aufschließungserfordernisse für das Aufschließungsgebiete „5.11“.
- (2) Teilfläche der KG Kehlsdorf wird als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit einer Bebau-
ungsdichte von 0,2 – 0,4 festgelegt.

§4 Mängel bzw. öffentliches Interesse

Für das gem. §3 festgelegte Aufschließungsgebiet sind folgende Gründe (Mängel oder öffent-
liches Interesse) maßgebend.

Art		Zustän- dig
Mangel	Öffentl. Interesse	Behörde Privat

¹ Bei sämtlichen kursiv gedruckten Texten in der Verordnung handelt es sich ausschließlich um erläuternde
Bemerkungen ohne normativen Charakter.

(1)	Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung	X	X
(2)	Nachweis der technischen Infrastruktur	X	X
(3)	Umfassende Lärmfreistellung des Bauplatzes für die jeweilige Nutzung (Gebäude und Freiflächen) gem. den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm	X	X

§5 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (14 Tage) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

.....

Gemeinde Hengsberg

Flächenwidmungsplanänderung

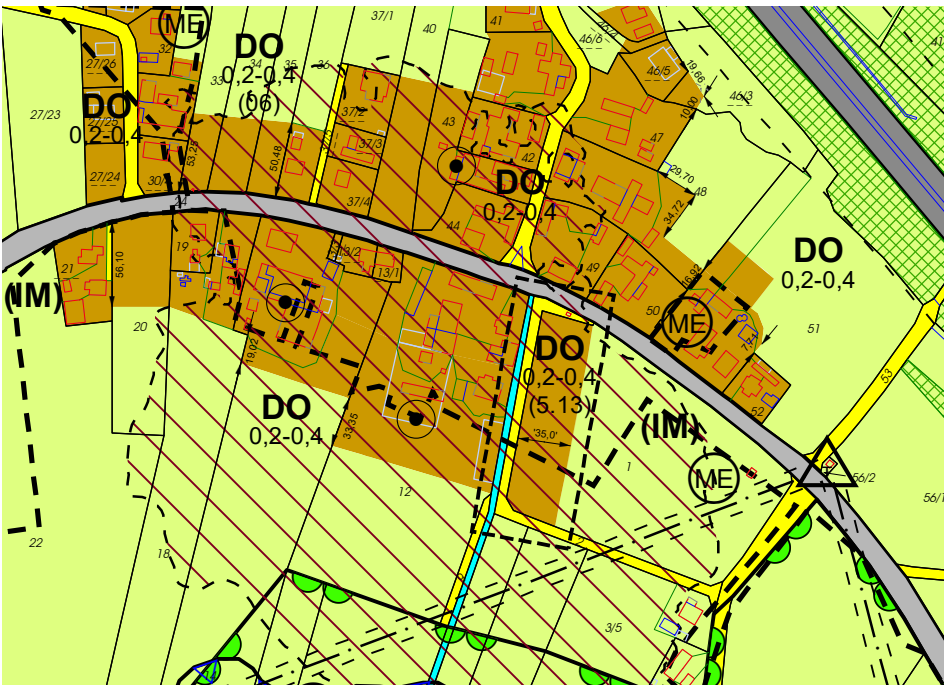


5.13 Lienhart

IST-Stand



SOLL-Stand



-  Änderungsfläche
-  DO Dorfgebiete
-  DO (1a) Aufschliessungsgebiete Dorfgebiete
-  (NG) Sanierungsgebiete
-  Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
-  Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
-  Landesstraße/ Autobahn
-  F - 20kV Hochspannungsfreileitung
-  Gewässer
-  Waldflächen
-  (ME) Meliorationsgebiet
-  Geruchsschwellenabstand
-  Belästigungsbereich
-  Tierhaltungsbetrieb



0 25 50 100 150 200 Meter

Plan-Nr: **HE-FLÄ-5.13**
Datum: **04/05/2026**

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Planverfasser:



andreas
architekt + ziviltechniker
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

architekt dipl.-ing. andreas krasser • st. veiter straße 13 • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9
ATU77683856 • IBAN: AT28 3837 7000 0201 0320 • BIC: RZSTAT2G377 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

ERLÄUTERUNGEN

zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.13 „Lienhart“

Grundlagen | Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

- ✓ Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, idgF., LGBl. 20/2026
- ✓ Landesentwicklungsprogramm 2009, LGBl. 75/2009
- ✓ Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark LGBL. Nr. 55/2022
- ✓ Örtliches Entwicklungsprogramm 5.0 der Gemeinde Hengsborg
- ✓ Flächenwidmungsplan 5.0 der Gemeinde Hengsborg

Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- ✓ Katastergrundlage von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
Plangrundlage in digitaler Form vom 03/04/2017
- ✓ Flächenwidmungsplan 5.0
- ✓ Örtliches Entwicklungsprogramm 5.0 der Gemeinde
- ✓ Gutachten – Geruchszonenberechnung Gem. Hengsborg /Ortsteil Kehlsdorf –
Mag. Erich Meisterhofer

Selbst erarbeitete bzw. eingeholte Unterlagen:

- ✓ Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 5.0 der Gemeinde Hengsborg
- ✓ Örtliches Entwicklungsprogramm 5.0 der Gemeinde
- ✓ Besichtigung | Besprechung: mehrfach 2022, sowie weitere Besichtigungen und Besprechungen mit den Grundeigentümern, Interessenten, planenden Architekten, sowie Gemeindevertretern etc.

Die Änderung erfolgt gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (*StROG 2010, idgF. LGBl. 20/2026*).

Planungsbereich

Gemeinde: **Hengsborg**
Katastralgemeinde: **66425 Schönberg**

Umfang der Änderung:

<i>Grundstücke</i>	<i>Nr.:</i>	<i>Fläche</i>
<i>lt. Katasterplan</i>	1	ca. 4.670 m²

Hinweise (Naturräumliche Gegebenheiten | Abgrenzung):

Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen von Festlegungen aufgrund des aktuellen Katasterstandes (Mappenberichtigungen) sind an den naturräumlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung zu orientieren.

Die Abgrenzung der Festlegung erfolgt im Allgemeinen deckungsgleich mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundstücksgrenzen bzw. derart, dass eine eindeutige Zuordnung zu sonstigen Bezugspunkten oder -linien gegeben ist.

Gebietsbeschreibung:



Ortsteil Kehlsdorf, ÖEK 5.0

Der Änderungsbereich (Bauländerweiterungen) befindet sich im Ortsteil „Kehlsdorf“, welcher direkt an der L602 liegt und durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist.

Der Ortsteil zeichnet sich durch eine kompakte Struktur in dichter Anordnung, sowie durch eine homogene Bebauung (langgestreckte Baukörper mit Satteldachstruktur) aus.

Der Ortsteil Kehlsdorf ist ein typischer landwirtschaftlicher Siedlungsbereich mit einer verdichteten Anordnung von noch bestehenden Tierhaltungsbetrieb und Hofstellen, welche sich sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Ortszentrums befinden, und stellt somit einen Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion in der Marktgemeinde Hengsberg dar.

Aufgrund der vorhandenen Potenzialflächen, der wirtschaftlichen Struktur und der grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung durchlebt die Ortschaft eine stetige Entwicklung, und es erreichen die Marktgemeinde immer wieder Anfragen betreffend Ausweisungen und / oder Bauwünsche.



Ortsbereich Kehlsdorf, Eigene Aufnahme – Blickrichtung Osten

Geruchszone:

Aufgrund der in den letzten Jahren massiv geänderten gesetzlichen Grundlagen im speziellen für den Umgang mit Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung hat sich die Gemeinde dazu entschlossen die Untersuchung für diesen Ortsteil vorzuziehen, um die kurz- bis mittelfristige Entwicklung von Kehlsdorf sicherzustellen. Auch wurde die Untersuchung, aufgrund der zu erwartbare Komplexität (Erfahrungswerten aus anderen Gemeinden), vorerst auf einen Teilbereich beschränkt im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Gemeinde.

Um eine Entwicklung des Ortsteiles langfristig sicherzustellen bzw. um die erforderlichen Grundlagen für künftige Bauverfahren im Ortsteil zu erhalten, wurde nunmehr auf Grundlage der geänderten Gesetzeslage eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Betriebe inkl. Berechnung der Geruchszonen nach GRAMM/Gral gem. Vorgaben des StROG durch Mag. Erich Meisterhofer (s. Beilage)

Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Berechnungsergebnisse ergibt sich nun eine geänderte Situation, welche die zukünftige Entwicklung des Ortsteils und darüber hinaus beeinflusst und daher jedenfalls eine geänderte Planungsvoraussetzung darstellt.



Ausdehnung Geruchszone FWP | Eigene Darstellung, Datenquelle: TU-Graz

Da durch die Geruchszonendarstellung jedenfalls eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist, sollen/werden in diesem Rahmen gleichzeitig (bereits nachgefragte) Potentialbereich im Sinne einer Abrundung gewidmet zur Entwicklung der örtlichen Strukturen

Vorgesehene Nutzung:

Trotz der Geruchszone ist gem. §27 StROG eine Ausweisung von Dorfgebiete weiterhin möglich. Die Nutzung als Wohnraum gem. Stmk. Baugesetz ist zwar grundsätzlich, aufgrund der Belastung durch Tierhaltungsbetriebe, eingeschränkt, jedoch erlaubt die Widmung auch andere Nutzungen im Sinne der örtlichen Bevölkerung zulässig sind.

In diesem Fall erfolgt auch ein entsprechender Antrag an die Gemeinde zur Nutzung der Flächen, außerhalb der Wohnnutzung, aber im Sinne der Dorfgebietskategorie, So soll im Bereich der Ausweisung einen Betrieb, zur Verarbeitung von Grünschnitt, etabliert werden.

Durch die Bereitstellung von Flächen für diese Art der Nutzung erfüllt die Gemeinde mehrere Zielsetzungen zur Weiterentwicklung im Sinne des landwirtschaftlichen Charakters des Ortes.

Übereinstimmung mit bestehenden Festlegungen

Raumordnungsgrundsätze (gem. §3 Abs. 1 StROG)

Für die Ausweisungsbereiche wird im Sinne der Erfüllung der Raumordnungsgrundsätze folgendes festgehalten

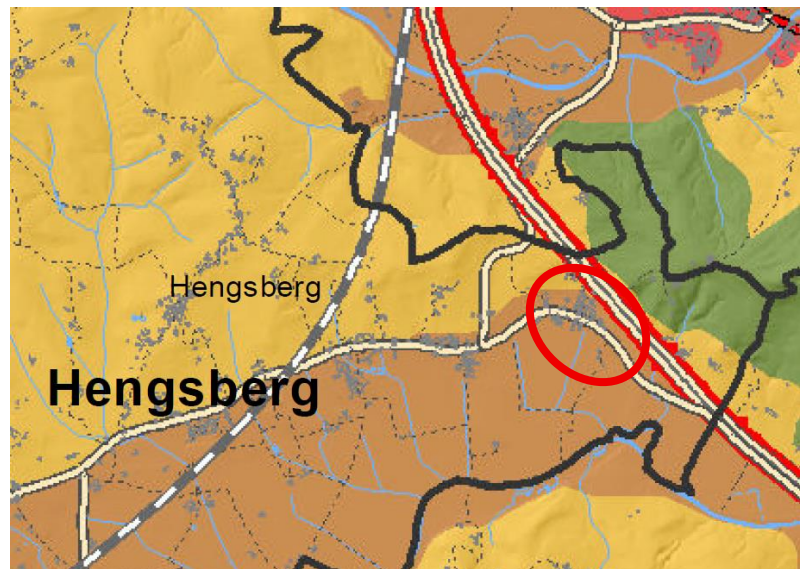
- (1) Die Zielsetzung der Änderung fördert die dezentralen Siedlungssplitter im Sinne einer Entwicklung von innen nach außen.
- (2) Durch die Kleinräumigkeit der Ausweisungen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Baulandflächen erfolgt eine sparsame Verwendung von natürlichen Ressourcen. Die

Kompaktheit des Siedlungskörpers wird trotz der Überschreitung der relativen Grenzen beibehalten.

- (3) Eine wirtschaftliche Erschließung ist aufgrund der bestehenden (Leitung, Straßen etc.) gegeben inkl. einer Entwicklung von innen nach außen durch eine bestehende mindestens zweiseitige Bebauung.
- (4) Aufgrund einer Arrondierung von bestehenden Siedlungssplittern wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.
- (5) Durch die Ermittlung der Geruchsstunden wird eine Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft vermieden.

Bestimmungen des REPRO Südweststeiermark:

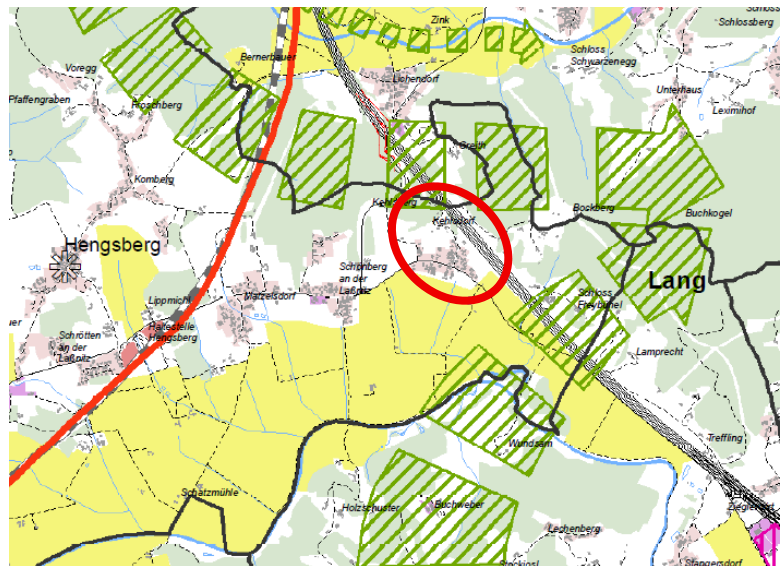
Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark (LGBl. Nr. 55/2022) im Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“.



Auszug landschaftsräumliche Einheiten
REPRO-SW | LGBl. 55/2022

Auszug REPRO SW - §3 (6) - Ziele und Maßnahmen für den Teilraum:

1. *Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden*
2. *Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.*

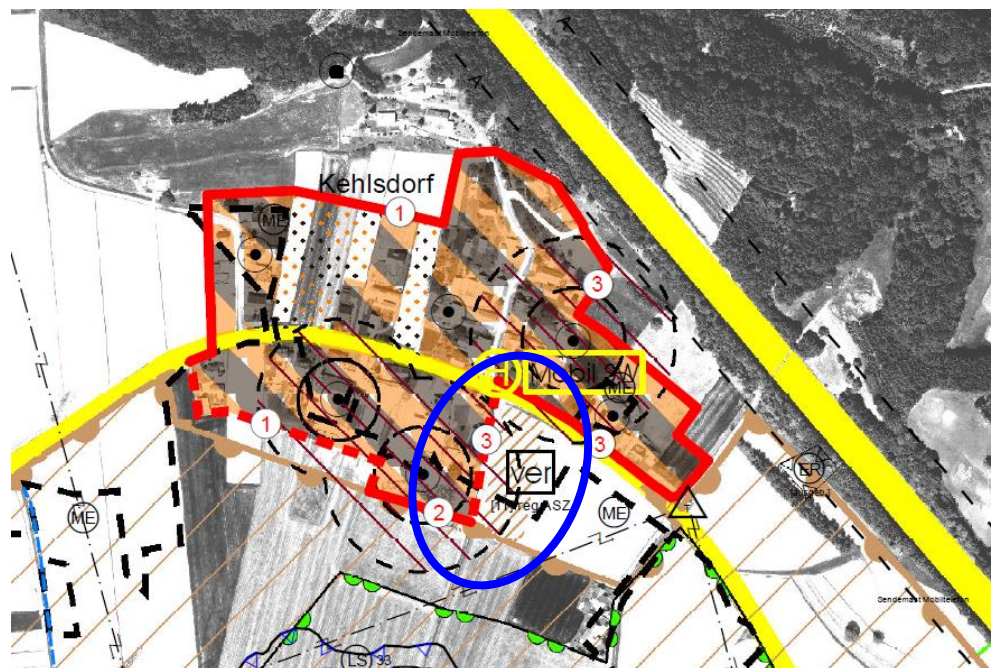


Auszug Regionalplan
REPRO - Südweststeiermark (LGBI. 55/2022)

Die Änderungsfläche ist von keiner Vorrangzonen betroffen (siehe auch Auszug aus dem Entwicklungsplan).

→ Die gegenständliche Änderung steht NICHT im Widerspruch zu den Bestimmungen und Festlegungen des REPRO Südweststeiermark.

Festlegungen im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept:



Auszug Entwicklungsplan Hengsberg | ohne Maßstab

Das örtliche Entwicklungskonzept 5.0 der Gemeinde Hengsberg (genehmigt von der Stmk. LR am 03/04/2017 | GZ.: ABT17-3514/2014-276) weist für den Bereich mehrere Nutzungsmöglichkeiten aus.

Grundsätzlich ist für den Bereich ein örtliche Vorrangzone für Versorgungsfläche ausgewiesen. Jedoch ist auch eine relative Grenze nach Osten vorgesehen, welche die Erweiterung von Baulandfläche im Sinne der Nutzung „Wohnen/Landwirtschaft“ vorsieht.

Die relative Grenze (Nr.3: Nutzungsbeschränkungen auf Grund von Immissionen) ermöglicht somit die Ausweisung von Dorfgebiete.

Die Überschreitung der relativen Grenzen ist trotz noch unbebauten Potenzialflächen zulässig, da der Bereich bereits grundsätzlich für eine Bebauung vorgesehen war, bzw. die Kompaktheit des Siedlungskörpers nicht beeinflusst wird. Durch die vorgesehene Nutzung werden andere Flächen nicht beeinflusst, welche langfristig eine bessere Wohnnutzung (im Rahmen einer Dorfgebietsausweisung) ausweisen, aufgrund der Lage eines angrenzenden Tierhaltungsbetriebes.

Die neu berechneten Geruchszonen haben auf die bestehenden ÖEK-Festlegungen keine Auswirkungen, da die ursprüngliche Zielsetzung der Marktgemeinde für diesen Ortsteil weiterhin besteht (*Schaffung eines kompakten Siedlungskörper durch kleinräumige Erweiterungen im Sinne der landwirtschaftlichen Festlegung gem. ÖEP*). Im Rahmen der nächsten ÖEK-Änderungen, bzw. spätestens in der nächsten Revision, sind die neu ermittelten Geruchszonen im Örtlichen Entwicklungsplan nachzutragen.

→ Die gegenständliche Änderung steht NICHT im Widerspruch zu den Bestimmungen und Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 der Gemeinde.

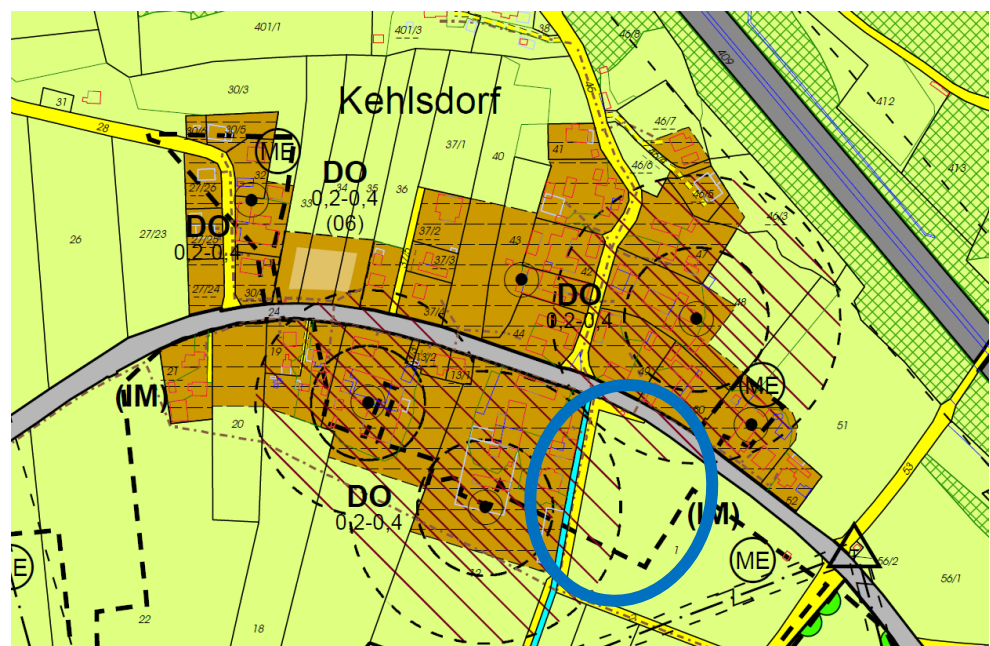
Bestimmungen der Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Hengsberg liegt nicht im Geltungsbereich der Alpenkonvention (LGBI. Nr. 477/1995 idgF)

→ Die gegenständliche Änderung steht NICHT im Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention.

Festlegungen im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan

Die Teilfläche ist gem. Flächenwidmungsplan 1.0 (genehmigt von der Stmk. LR am 03/04/2017 | GZ.: ABT13- ABT17-3514/2014-276) als Freiland festgelegt.



Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 5.0 | ohne Maßstab

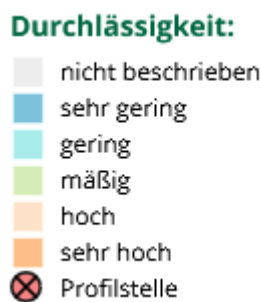
Flächeneignung

Der gesamte Ortsraum „Lienhart“ liegt zwar innerhalb der Geruchszone gem. §27(2) StROG, gem. §27(5) StROG jedoch ist demnach kein Ausschließungsgrund für eine Dorfgebietsfestlegung gegeben, da Dorfgebiete grundsätzlich für „land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung“ bestimmt sind.

Eine Erschließung des Änderungsbereiches ist über die durch den Ort führenden Gemeindestraßen möglich bzw. sichergestellt.

Angemerkt wird, dass die Erschließung der vorgesehenen Baulandflächen ausschließlich über diese Gemeindestraße erfolgen muss und es wird darauf hingewiesen, dass im Nahebereich der Landesstraße bzw. des Kreuzungsbereichs zur Landesstraße die Vorgaben der Landesstraßenverwaltung zu berücksichtigen sein werden / sind.

Für die Änderungsbereich besteht lt. Abfrage in der digitalen Bodenkarte ausschließlich eine mäßige Durchlässigkeit. Es ist daher im Rahmen des Bauverfahrens ein Nachweis der Entwässerung zu erbringen.



Auszug digitalen Bodenkarte (eBod)

Aufgrund der Nähe zur Landesstraße sind im Sinne der Nutzung bzw. der Dorfgebietsausweitung mögliche Lärmbelastungen zu berücksichtigen.

Im westlichen Bereich (an den abgewandten Seiten der Gemeindestraße) besteht lt. FWP bzw. lt. der Gewässerkarte im GIS-Steiermark ein Gerinne, welches lt. Auskunft der Gemeinde teilweise verrohrt ist. Der erforderliche Abstand (10m ab Böschungskante) wird durch die Erschließungsstraße bereits fast vollständig eingehalten. In Verbindung mit dem gesetzlichen Abstand zur Gemeindestraße kann somit der vorgegeben Abstand zu Gewässer vollständig eingehalten werden.

Nachweis des Baulandbedarfs

In der Gemeinde Hengsberg wurden bislang folgende Flächenwidmungsplanänderungen seit der Revision 5.0 durchgeführt:

Nr.:	Bezeichnung	Bauland-kategorie	Fläche (m²)	Für Flächenbilanz anrechenbar (m²)	Anmerkung
5.01	Schönberg Nord	L(WA)	5.250	3.300	Von der Gesamtfläche sind 950m² Verkehrsfläche, weiters sind ca. 1.000m² nicht bebaubare Fläche (Schutzabstand zum Wald => siehe Beilage Auszug aus dem Katasterplan) abzuziehen
5.02	Ajewole	DO	1.600	0	Bereits Bebaut
5.03	Klement	DO	1.100	1.100	
5.04	Klement, Ortsteil Leitersdorf	DO	900	900	
5.05	Kötz	DO	3.480	3.480	
5.06	PV-Anlage Krenn	SF(PV)	22.570		Hat als Sondernutzung keine Auswirkung auf die Flächenbilanz der Gemeinde.
5.07	Reitplatz Kühberg	SF(rsp)	2.660		Hat als Sondernutzung keine Auswirkung auf die Flächenbilanz der Gemeinde.
5.08	Tomberger	WA		780	
5.09	Klöckl	WA		310	
5.10	Stritzl	DO	1150	1150	
5.11	Schwarzbauer	L(D)	1000	1000	
5.12	Hengsberg Nordost	WA	-	-	Ausschließlich Umwandlung der Baulandkategorie
5.13	Lienhart	L(DO)	4.680	4.680	
Gesamtsumme anrechenbare Fläche				16.700	

Festlegungen aus der Revision 5.0 (siehe Mappe Flächenbilanz)

Max. zulässiger Wohnbaulandbedarf	15,82 ha
<u>Wohnbaulandreserve lt. Revision 5.0</u>	<u>14,03 ha</u>
Noch verfügbare Baulandreserve	1,79 ha
Bislang durch Änderungen konsumierte Baulandreserve	1,67 ha (= Änderung 5.13)

→ Das mit den bislang durchgeführten Änderungen erreichte Flächenausmaß liegt unter der noch verfügbaren Baulandreserve lt. Revision 5.0.

Umweltprüfung

Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterung	Weitere Prüfschritte erforderlich
	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter wird nicht geändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Keine UVP-Pflicht	Keine Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
✓				✓	✓	Die Änderungsfläche wurde im Rahmen der Revision 5.0 überprüft. Des Weiteren sind keine landschaftlichen Schutzgebiete von der Änderung betroffen.	Nein

- Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass eine Prüfung der Umwelterheblichkeit und in weiterer Folge die Erstellung eines Umweltberichtes für die Flächenwidmungsplanänderung 5.13 „Lienhart“ NICHT erforderlich ist.

Nachweis der Erforderlichkeit der Ausweisung:

Wie sich in der Flächenbilanz zeigt, sind seit der letzten Revision bereits mehrere unbebauten Flächen, bis auf zwei Bauplätze bebaut worden. Dabei ist zu erwähnen, dass diese im direkten Landesbereich zur Landesstraße liegen, und auch aufgrund der Geruchszonenbelastung keinen Wohnbedarf besteht. Für die aktuelle Nutzung besteht die Anfrage einer gewerblichen Nutzung, im Sinne der Dorfgebietsausweisung.

Weiters ist zur gegenständlichen Ausweisungsfläche anzumerken, dass damit jedenfalls eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechenden Entwicklung, von innen nach außen, gegeben ist. Durch die bereits zumindest zweiseitige vorhandene Bebauung und durch die naturräumliche Begrenzung ist keine Zersiedlung gegeben.

Anlassfall | Erläuterungen | Begründungen

Aufgrund der in den letzten Jahren massiv geänderten gesetzlichen Grundlagen im speziellen für den Umgang mit Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung hat sich die Gemeinde dazu entschlossen die Untersuchung vorzuziehen, um die kurz- bis mittelfristige Entwicklung des Ortsteiles sicherzustellen durch eine Ausweisung von Dorfgebietsflächen für eine zulässige gewerbliche Nutzung

Auch wurde die Untersuchung, aufgrund der zu erwartbaren Komplexität, im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Gemeinde, vorerst auf einen Teilbereich beschränkt.

Um die erforderlichen Grundlagen für künftige Bauverfahren im Ortsteil zu erhalten, wurde daher auf Grundlage der geänderten Gesetzeslage eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Betriebe inkl. Berechnung der Geruchszonen nach GRAMM/Gral gem. Vorgaben des StROG durch Mag. Erich Meisterhofer durchgeführt, welche nunmehr im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.

§2 - Auswirkung Geruchszone:

Zu.1

Die Darstellung der Geruchszone gem. §2 der Verordnung und im Beiplan (s. Beilage) erfolgt aufgrund der gesetzlichen Grundlage gem. §27 (2) StROG:

Im Flächenwidmungsplan sind in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 %, aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Rinderhaltung das Ausmaß von 40 % überschreitet.

Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Überdies sind in einem Deckplan die Jahresgeruchsstunden in 10 %-Schritten beginnend mit 5 % darzustellen.

Durch die festgestellte und ersichtlich gemachte Geruchszone (s. FWP-Änderungsblatt HE-FLÄ-5.13.1) dürfen in diesem Bereich nunmehr ausschließlich Dorfgebiete bzw. Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen werden, wie dies für die Änderungsbereiche auch vorgesehen ist. Der erforderliche Deckplan, aus welchem die vorliegenden Jahresgeruchsstunden in 10%-Schritten ersichtlich sind, liegt den Unterlagen (s.Beilage) bei.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass gem. §27 Abs.5 Z, 4 StROG bei Baubewilligungsverfahren innerhalb der Geruchszonen die Bestimmungen gem. §29a Abs.2 des Stmk. Baugesetz anzuwenden / zu berücksichtigen sind.

Auszug §29a Abs.2 BauG:

Eine Geruchszone, die im Flächenwidmungsplan gemäß §27 Abs.2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ersichtlich gemacht ist, entfaltet folgende Rechtswirkungen:

- 1) Neubauten für Wohnzwecke dürfen baurechtlich nur bewilligt werden, wenn im Zug einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Bewohner zu erwarten sind. Davon ausgenommen dürfen baurechtliche Bewilligungen für betriebszugehörige Wohnnutzungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Zu- und Umbauten bei bestehenden Wohngebäuden, wobei insgesamt nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig sind, sowie Ersatzbauten erteilt werden.*
- 2) Die Erweiterung und/oder Änderung des Tierbestandes ist bei bestehenden Betrieben zulässig, wenn*
 - a) durch die damit verbundene Ausdehnung der ersichtlich gemachten Geruchszone keine Baugebiete gemäß § 27 Abs. 5 Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes betroffen sind oder*
 - b) es durch die Sanierung von bestehenden Stallgebäuden, durch Einbau zusätzlicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung, durch sonstige emissionsmindernde Maßnahmen oder durch Änderungen des Tierbestandes zu keiner Verschlechterung der rechtmäßig bestehenden Immissionssituation kommt.*
- 3) Neu-, Zu- und Umbauten bei bestehenden Betrieben zur Umsetzung von rechtlichen oder förderrechtlichen Vorgaben sind zulässig, wenn*
 - a) durch die damit verbundene Ausdehnung der ersichtlich gemachten Geruchszone keine Baugebiete gemäß § 27 Abs. 5 Z 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes betroffen sind oder*
 - b) es zu keiner Erweiterung des Tierbestandes kommt und eine damit verbundene Verschlechterung der rechtmäßig bestehenden Immissionssituation das Ausmaß der Irrelevanzgrenze nicht überschreitet.*

Da durch die Geruchszonendarstellung jedenfalls eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist, sollen/werden in diesem Rahmen gleichzeitig (bereits nachgefragte) Potentialbereich im Sinne einer Abrundung gewidmet, um die Entwicklung des Ortsgebietes langfristig sicherzustellen durch betriebliche Nutzflächen.

Zu.2

Gem. Gutachten wurden für einige Tierhaltungsbetriebe eine zwischenzeitliche Nutzungsänderung durchgeführt. Daher wird ihre Darstellung (Gst. 32 und 48) in den Planunterlagen rückgenommen. Der Tierhaltungsbetrieb auf Gst. 51 wurde bereits in einer vorherigen Änderung rückgenommen.

§3 - Ausweisung:

Zu.1

Die gewidmete Fläche gem. der FWP-Änderung 5.11 wird aufgrund der vorgenommenen Bebauung und der erfüllte Anschließungsanfordernisse als vollwertig gewidmet.

Zu.2

Die Ausweisungen erfolgen entsprechend der geplanten und ortstypischen Nutzung sowie der bereits im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Zielsetzung zur Erweiterung von Bauland (Dorfgebiet). Aufgrund der Lage an der Landesstraße und der Größe der Fläche erfolgt die Festlegung eines Aufschließungsgebietes.

Die Dichtefestlegung erfolgt in Abstimmung mit der bestehenden Ausweisung, bzw. der umliegenden Flächen.

Die Abgrenzung erfolgt in Abstimmung mit den festgelegten Entwicklungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des Katasterstandes bzw. aktueller Vermessungen (s. Beilage)

§4 - Aufschließungsmängel lt. Verordnung

Da im Vorfeld einer Bebauung noch Mängel zur Herstellung der Bauplatzzeichnung im Sinne §5 des BauG zu beheben sind, wurde für die Ausweisung ein Aufschließungsgebiet festgelegt.

Folgende Mängel bestehen:

1. Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung | Eigentümer

Die Oberflächenwässer (Dachwässer und von Verkehrsflächen) sind grundsätzlich derart zu beseitigen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke gegeben ist.

Diesbezüglich ist eine, dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung (Stand 8/2017) des Landes Steiermark, entsprechende Projektierung für die Ausweisungsfläche durchzuführen. Eine Projektierung ist im Vorfeld durch den Grundeigentümer vorzulegen.

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass trotz der Einstufung lt. digitaler Bodenkarte, eine entsprechend Oberflächenentwässerung möglich ist, da im Umfeld bereits Bestandsobjekte gegeben sind, der Ortbereich weitläufig von unbebauten Ackerflächen umgeben ist und lt. Bekanntgabe der Gemeindevertreter keine Probleme bekannt sind.
2. Nachweis der technischen Infrastruktur | Eigentümer

Eine öffentliche Kanalisation / Wasserleitung / Stromversorgung ist im Nahebereich gegeben. Im Rahmen der Projektierung hat die Planung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur durch den Grundeigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen.
3. Umfassende Lärmfreistellung des Bauplatzes für die jeweilige Nutzung (Gebäude und Freiflächen) gem. den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm | Eigentümer

Aufgrund der Situierung der Ausweisungsfläche im Nahebereich zur Landstraße ist eine erhöhte Lärmbelastung gegeben.

Da gem. der Festlegung als Dorfgebiet sowie aufgrund der bestehenden Geruchsbelastung (Tierhaltung) vorrangig eine landwirtschaftliche bzw. eine betriebliche Bebauung zu erwarten ist, wofür keine Lärmschutzanforderungen bestehen, wurde ein entsprechend Nutzungabhängiges Aufschließungserfordernis festgelegt. Demnach kann ein Lärmschutznachweis bei landwirtschaftlichen oder betrieblichen Bauten entfallen. Im Falle einer Wohnbebauung sind jedoch jedenfalls die Planungsrichtwerte für Aufenthaltsräume und wesentliche Freibereiche i.S. der geltenden Vorgaben einzuhalten und spätestens im Rahmen des Bauverfahrens auf Grundlage eines konkreten Projektes nachzuweisen.

Zu beachten ist, dass entsprechende Lärmschutzmaßnahmen die Verkehrssicherheit (Sichtweiten etc.) im nahen Kreuzungsbereich zur L637 nicht beeinflussen darf.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Aufgrund der Lage innerhalb einer Geruchszone sind gem. StROG keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik (Mobilisierung oder Befristung) vorzusehen.

Geänderte Planungsvoraussetzungen (§42(8) StROG 2010)

Durch die neue Gesetzeslage betreffend Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung und die darauf basierende Berechnung der Geruchszonen war eine Anpassung der Unterlagen (FWP) vorzunehmen.

Die Ausweisung der Änderungsfläche steht nicht im Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde und deckt sich somit mit deren siedlungspolitischen Interessen.

Verfahren gem. §39

Die Ausweisung erfolgt im Sinne der Vorgaben lt. örtlichen Entwicklungsentwicklungskonzept und kann daher im Sinne eines vereinfachten Verfahrens erfolgen.

Aufgrund der Geruchszone erfolgt ein achtwöchiges Entwurfsauflageverfahren inkl. Kundmachung an der Gemeindeamtstafel

BEILAGEN

- Beiplan Jahresgeruchstunden
- Gutachten Geruchszonenberechnung – Gemeinde Hengsberg / Ortsteil Kehsldorf
Mag. Erich Meisterhofer

Gemeinde Hengsberg



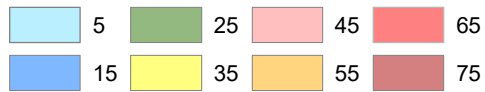
Flächenwidmungsplanänderung 5.13 "Lienhart"

Beilageplan

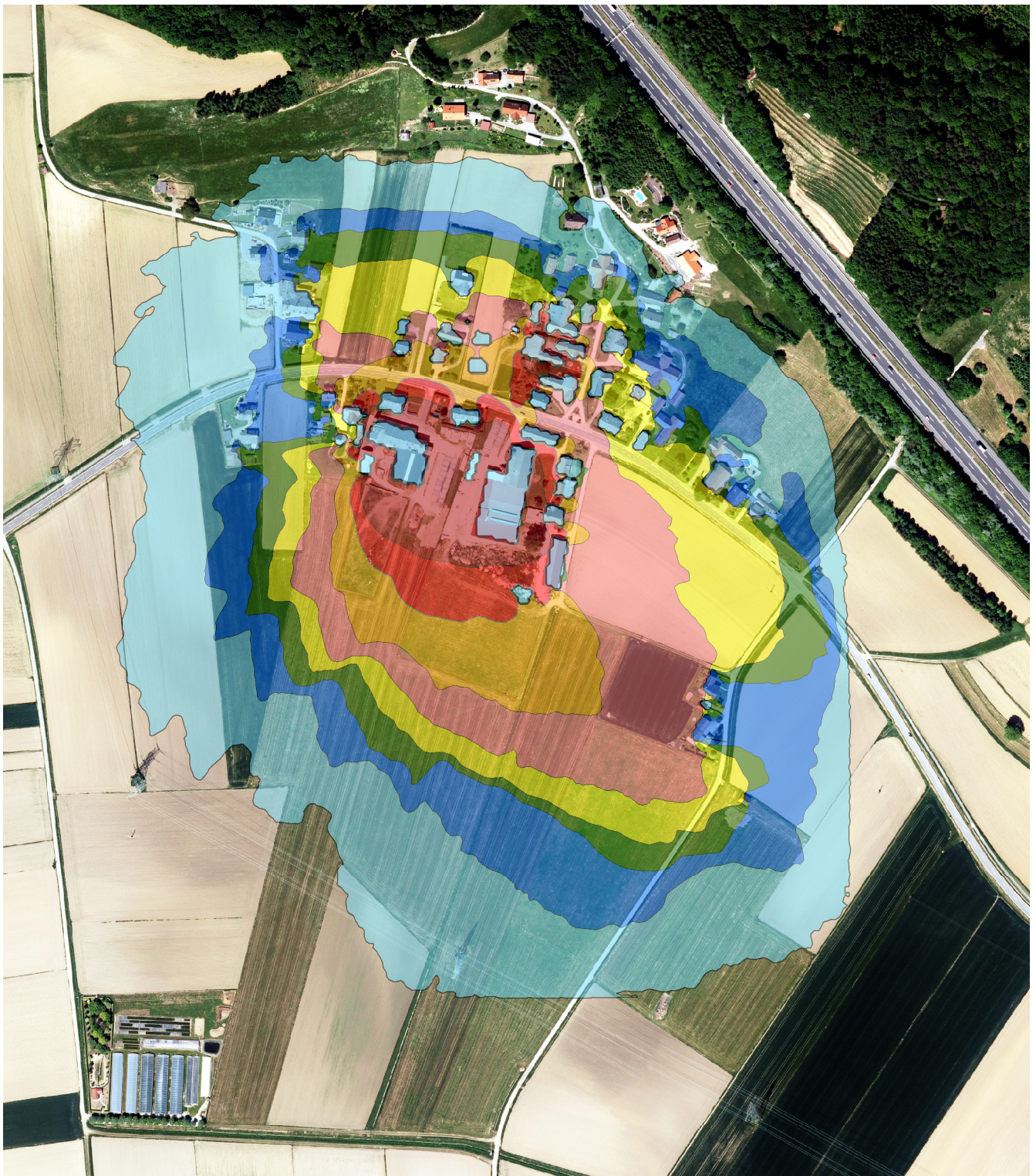
Grundlage:
Geruchszonenberechnung - Gemeinde Hengsberg / Ortsteil Kehlsdorf
(Mag. Erich Meisterhofer)

Legende

Jahresgeruchsstunden in %



Maßstab 1:5 000





Mag. Erich Meisterhofer
Ingenieurbüro für Physik
Autaler Straße 11/1
8042 Graz

Tel: +43 (664) 2101187
E-Mail: office@tbphysik.at

28.04.2026
IB-25-022 / mhf

GUTACHTEN

Geruchszonenberechnung
Gemeinde Hengsberg / Ortsteil Kehlsdorf

Bericht Nr.:	IB-25-022
Datum:	28.04.2026
Auftraggeber:	Gemeinde Hengsberg 8411 Hengsberg 4
Bearbeitet von:	Mag. Erich Meisterhofer
Berichtsumfang:	20 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDLAGEN	4
3	BEFUND	5
3.1	Vorbemerkung	5
3.2	Geruchsemissionen	5
3.2.1	Tierhaltung auf Gst. Nr. 12, KG Schönberg (Schwarzbauer A.)	5
3.2.2	Tierhaltung auf Gst. Nr. 14, KG Schönberg (Jauschnegg)	8
3.2.3	Tierhaltung auf Gst. Nr. 43, KG Schönberg (Betrieb Scheiring)	10
3.3	Geruchsimmissionen	12
3.3.1	Grundlagen	12
3.3.2	Berechnungsmodell	12
3.3.3	Meteorologische Kenndaten	13
3.3.4	Berechnungsergebnisse	14
4	GUTACHTEN	15
5	ANHANG	16
5.1	Immissionskarten	16
5.1.1	Jahresgeruchstunden	16
5.1.2	Geruchszonen	19

1 AUFGABENSTELLUNG

Für das im Ortsteil Kehlsdorf der Gemeinde Hengsberg gelegene, derzeit als Freiland ausgewiesene, Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg, wird eine Umwidmung angestrebt.

Laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan 5.0 aus dem Jahr 2019 werden im Nahbereich des o.a. Grundstücks mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltungen ausgewiesen und sind diese, teils als Punktausweisung, teils mit Belästigungskreisen und Geruchsschwellenabständen, gekennzeichnet (siehe Abb. 1).

Teile des umzuwiddmenden Grundstücks Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg, befinden innerhalb der ausgewiesenen Geruchsschwellenabstände (siehe Abb. 1).

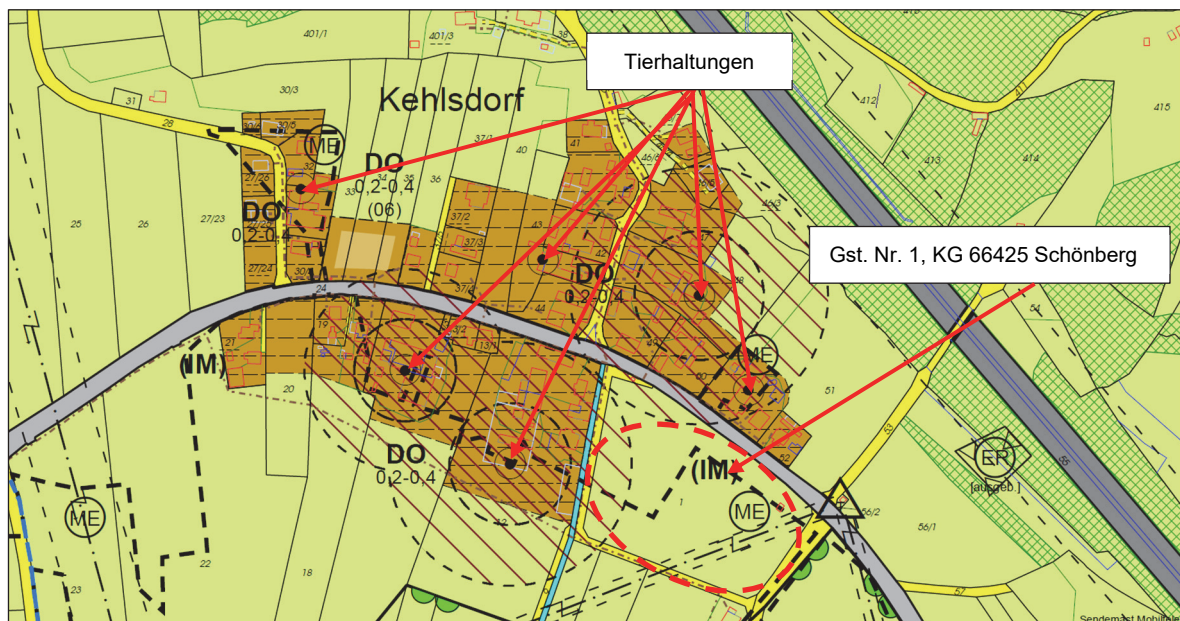


Abb. 1: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 5.0 der Gemeinde Hengsberg im Nahbereich des im Ortsteil Kehlsdorf gelegenen, schematisch gekennzeichneten, Grundstücks Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg. Gekennzeichnet ist auch die Lage der benachbarten, im Flächenwidmungsplan 5.0 ausgewiesenen, tierhaltenden Betriebe (Quelle: [1], genordet, ohne Maßstab.

Als Grundlage für die in diesem Bereich geplante Änderung der Flächenwidmung sollte nunmehr die Geruchszone für den Ortsteil Kehlsdorf nach neuem Rechtsstand mit der in der Steiermärkischen Geruchsimmissionsverordnung 2023 festgelegten Methodik ermittelt werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass einige der im Flächenwidmungsplan 5.0 noch ausgewiesenen tierhaltenden Betriebe ihre Tierhaltung zwischenzeitig beendet haben und dies, der Gemeinde Hengsberg gegenüber, auch bekannt gegeben haben.

2 GRUNDLAGEN

- [1] Gemeinde Hengsberg, Flächenwidmungsplan 5.0, in Rechtskraft seit dem 12.11.2019, Download unter https://www.gemeinde24.at/admin/upload/images/20231017141949_0f28b5d49b3020afeecd95b4009adf4c.pdf
- [2] Gemeinde Hengsberg, Flächenwidmungsplan 5.0, Verordnungswortlaut und Erläuterungsbericht, erstellt von krasser+krasser architektur ZT-KG, Sankt Veiter Straße 11a, 8045 Graz, Download unter https://www.gemeinde24.at/admin/upload/images/20231017141949_b3e3e393c77e35a4a3f3cbd1e429b5dc.pdf
- [3] Bauakt Schwarzbauer A., Kehlsdorf 20; im Original eingesehen am 20.08.2025 und vom Auftraggeber in Kopie auszugsweise zur Verfügung gestellt
- [4] Bauakt Jauschnegg, Kehlsdorf 21; im Original eingesehen am 20.08.2025 und vom Auftraggeber in Kopie auszugsweise zur Verfügung gestellt
- [5] Bauakt Scheiring Andrea, Kehlsdorf 25; im Original eingesehen am 20.08.2025 und vom Auftraggeber in Kopie auszugsweise zur Verfügung gestellt
- [6] Lokalausweis am 03.11.2025 in den Betrieben Schwarzbauer, Jauschnegg und Scheiring, gemeinsam mit AL Heidi Hüttinger und Bgm. Manfred Rechberger, Gemeinde Hengsberg
- [7] „Emissionen aus der Tierhaltung“, Bericht Nr. ABT15-Lu-04-2023, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Referat Luftreinhaltung, Landhausgasse 7, 8010 Graz, September 2023
- [8] Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.
- [9] „Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG)“, i.d.g.F.
- [10] „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2023, mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden (Steiermärkische Geruchsmissionsverordnung 2023)“, i.d.g.F.
- [11] „Documentation of the Lagrangian Particle Model GRAL-ST ROG (Graz Lagrangian Model) V. 23.09.0a“, Mag. Dr. Dietmar Öttl, Juni 2022
- [12] „GRAL Manual – GRAL-ST ROG Graphical User Interface 23.09.0d“, Mag. Dr. Dietmar Öttl, Ing. Markus Kuntner (until version 20.1), September 2024
- [13] „Recommendations when using the GRAL ST-ROG/GRAMM-SCI modelling system“, Dietmar Öttl, Dezember 2023
- [14] „Windfeldbibliothek Steiermark, Bezugsjahr 2017“, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, 8010 Graz, Landhausgasse 7, Berichts-Nr. ABT15-Lu-05-2022 vom Dezember 2022, Datenkatalog: https://data.steiermark.at/cms/beitrag/11822084/97108894/?AppInt_ODG_ID=1720

3 BEFUND

3.1 Vorbemerkung

Im Zuge der Erhebungen zur Erstellung des Flächenwidmungsplans 5.0 wurden die folgenden tierhaltenden Betriebe im Nahbereich des Grundstücks, Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg, berücksichtigt [1],[2]:

Tab. 1: Im Flächenwidmungsplan 5.0 berücksichtigte, tierhaltende und im Nahbereich von Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg, gelegene, Betriebe. Die verwendete Nummerierung folgt dem Erläuterungsbericht [2].

Nr.	Name	Grundstück	Tierhaltung
501	Schwarzbauer J.	Gst. Nr. 51, KG Schönberg	Geflügel
502	Schwarzbauer A.	Gst. Nr. 12, KG Schönberg	Rinder
503	Jauschnegg	Gst. Nr. 14, KG Schönberg	Rinder, Schweine
504	Kilic	Gst. Nr. 401/1, KG Schönberg	Schafe
505	Klapsch	Gst. Nr. 32, KG Schönberg	Rinder
506	Köhler	Gst. Nr. 48, KG Schönberg	Rinder
508	Scheiring	Gst. Nr. 43, KG Schönberg	Schweine

Vom umzuwidmenden Areal weiter entfernt gelegene, tierhaltende Betriebe sind in der obigen Tabelle nicht angeführt, da hier durch die Entfernung zum umzuwidmenden Areal lediglich irrelevante Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Von den oben angeführten Betrieben wurden, laut Angaben des Auftraggebers, der Gemeinde gegenüber für die Betriebe 501 (Schwarzbauer J.), 505 (Klapsch) und 506 (Köhler) zwischenzeitig Nutzungsänderungen bekanntgegeben bzw. wurde gegenüber der Gemeinde auf die Tierhaltung verzichtet, sodass ein rechtmäßig genehmigter Tierbestand in diesem Bereich nunmehr lediglich für die Betriebe 502 (Schwarzbauer A.), 503 (Jauschnegg), 504 (Kilic) und 508 (Scheiring) vorliegt.

Nachfolgend wurden, bei der Ermittlung der im Bereich Kehlsdorf derzeit vorliegenden Geruchszonen, ausschließlich die rechtmäßige Tierhaltung in den Betrieben 502 (Schwarzbauer A.), 503 (Jauschnegg) und 508 (Scheiring) berücksichtigt. Die rechtmäßige Tierhaltung im Betrieb 504 (Kilic) wurde nicht berücksichtigt, da für die Berechnung von Geruchszonen gem. StROG § 27 lediglich die Haltung von Geflügel, Rindern und Schweinen, nicht jedoch die Haltung von Schafen zu berücksichtigen ist [9].

3.2 Geruchsemissionen

3.2.1 Tierhaltung auf Gst. Nr. 12, KG Schönberg (Schwarzbauer A.)

Anhand des Bauakts [3] bzw. anhand des Lokalausweises [6] kann für den genehmigten bzw. als genehmigt anzusehenden Tierbestand von der folgenden Situation ausgegangen werden:

Rechtlich genehmigt sind die Haltung von Rindern sowie die zugehörigen Wirtschaftsdüngerlager (in Form mehrerer geschlossener Güllegruben und in Form eines nicht überdachten/einhausten Festmistlagers), weiters mehrere Fahrsiloanlagen.

Die zugehörigen rechtlich genehmigten Tierzahlen und Emissionen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 2: Tierzahlen und Geruchsemissionen – Betrieb Schwarzbauer A.

Tierart	Anzahl	mittl. Einzeltiermasse in GVE/Tier	Emissions- faktor in GE/s/GVE	Geruchs- fracht in Mio. GE/h
Milchkühe / Mutterkühe	82	1,36 ¹⁾	12 ²⁾	4,818 ³⁾
Kälber (0 – 6 Monate)	45	0,2 ¹⁾	12 ²⁾	0,389 ⁴⁾
Mastrinder (> 1 Jahr)	45	0,52 ¹⁾	12 ²⁾	1,011 ⁵⁾
Mastrinder (> 1 Jahr)	13	1,13 ¹⁾	12 ²⁾	0,635 ⁶⁾
Aufzucht (> 1 Jahr)	35	1 ¹⁾	12 ²⁾	1,512 ⁷⁾
Summe	220			8,365

1) Mittlere Tiermasse (m_T) in Großvieheinheiten (GVE) gem. [7], Tab. 1.

2) Basisemissionsfaktor gem. [7], Tab. 5. Zusätzliche Minderungsfaktoren wurden nicht angewendet.

3) $82 \text{ Tiere} \times 1,36 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 4.817.664 \text{ GE/h} \approx 4,818 \text{ Mio. GE/h}$.

4) $45 \text{ Tiere} \times 0,2 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 388.800 \text{ GE/h} \approx 0,389 \text{ Mio. GE/h}$.

5) $45 \text{ Tiere} \times 0,52 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 1.010.880 \text{ GE/h} \approx 1,011 \text{ Mio. GE/h}$.

6) $13 \text{ Tiere} \times 1,13 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 634.608 \text{ GE/h} \approx 0,635 \text{ Mio. GE/h}$.

7) $35 \text{ Tiere} \times 1 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 1.512.000 \text{ GE/h} = 1,512 \text{ Mio. GE/h}$.

Diese Emissionen werden bodennah über offenstehende Flächen an der Ost-, Süd- und Westfassade des Stallgebäudes und über zwei dort in Firsthöhe gelegene Lüftungsöffnungen freigesetzt.

Die Geruchsemissionen der Wirtschaftsdüngerlager können wie folgt angesetzt werden:

Tab. 3: Geruchsemissionen der Wirtschaftsdüngerlager – Betrieb Schwarzbauer A.

Quelle	Fläche in m^2	Emissionsfaktor in $\text{GE}/(\text{s m}^2)$	Geruchsfracht in Mio. GE/h
Güllegrube 1 W	113	0,15 ¹⁾	0,061 ⁴⁾
Güllegrube 2 W	113	0,15 ¹⁾	0,061 ⁵⁾
Güllegrube 3 W	38	0,15 ¹⁾	0,021 ⁶⁾
Güllegrube 4 N	15	0,15 ¹⁾	0,008 ⁷⁾
Festmistlager	60	3 ²⁾	0,648 ⁸⁾
Summe			0,799

1) Gem. [7], Tab. 9, unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Minderungsfaktors von 0,05 für die geschlossene Abdeckung gem. [7], Tab. 14: $0,05 \times 3 \text{ GE}/\text{m}^2/\text{s} = 0,15 \text{ GE}/\text{m}^2/\text{s}$.

2) Gem. [7], Tab. 9, ohne zusätzliche Berücksichtigung eines Minderungsfaktors aufgrund der offenen Lagerung.

3) $113 \text{ m}^2 \times 0,15 \text{ GE}/\text{s}/\text{m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 61.020 \text{ GE/h} \approx 0,061 \text{ Mio. GE/h}$.

4) $113 \text{ m}^2 \times 0,15 \text{ GE}/\text{s}/\text{m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 61.020 \text{ GE/h} \approx 0,061 \text{ Mio. GE/h}$.

5) $38 \text{ m}^2 \times 0,15 \text{ GE}/\text{s}/\text{m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 20.520 \text{ GE/h} \approx 0,021 \text{ Mio. GE/h}$.

6) $15 \text{ m}^2 \times 0,15 \text{ GE}/\text{s}/\text{m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 8.100 \text{ GE/h} \approx 0,008 \text{ Mio. GE/h}$.

7) $60 \text{ m}^2 \times 3 \text{ GE}/\text{s}/\text{m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 648.000 \text{ GE/h} = 0,648 \text{ Mio. GE/h}$.

Diese Emissionen werden bodennah freigesetzt.

Die Geruchsemissionen der Fahrsiloanlage können wie folgt angesetzt werden:

Tab. 4: Geruchsemissionen der Fahrsiloanlagen – Betrieb Schwarzbauer A.

Quelle	offene Anschnittsfläche in m ²	Emissionsfaktor in GE/(s m ²)	Geruchsfracht in Mio.GE/h
Fahrsiloanlage N	10,5 ¹⁾	4,5 ²⁾	0,170 ³⁾
Fahrsiloanlage S	11,5 ¹⁾	4,5 ²⁾	0,186 ⁴⁾
Summe			0,356

- 1) Jeweils einer der beiden Fahrsilos der jeweiligen Fahrsiloanlage mit einer Höhe von $h = 1,7$ m angeschnitten.
- 2) Gem. [7], Tab. 10, sind für Grassilage Basisemissionsfaktoren von $6 \text{ GE/m}^2/\text{s}$ anzusetzen, für Maissilage $3 \text{ GE/m}^2/\text{s}$. Als Emissionsfaktor wurde, da beide Silagen eingesetzt werden, ein mittlerer Wert von $(0,5 \times 6 + 0,5 \times 3) \text{ GE/m}^2/\text{s} = 4,5 \text{ GE/m}^2/\text{s}$ verwendet.
- 3) $10,5 \text{ m}^2 \times 4,5 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 170.100 \text{ GE/h} \approx 0,170 \text{ Mio. GE/h}$.
- 4) $11,5 \text{ m}^2 \times 4,5 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 186.300 \text{ GE/h} \approx 0,186 \text{ Mio. GE/h}$.

Diese Emissionen werden bodennah freigesetzt.

Die Lage aller o.a. Emissionsquellen kann der folgenden Abb. entnommen werden.

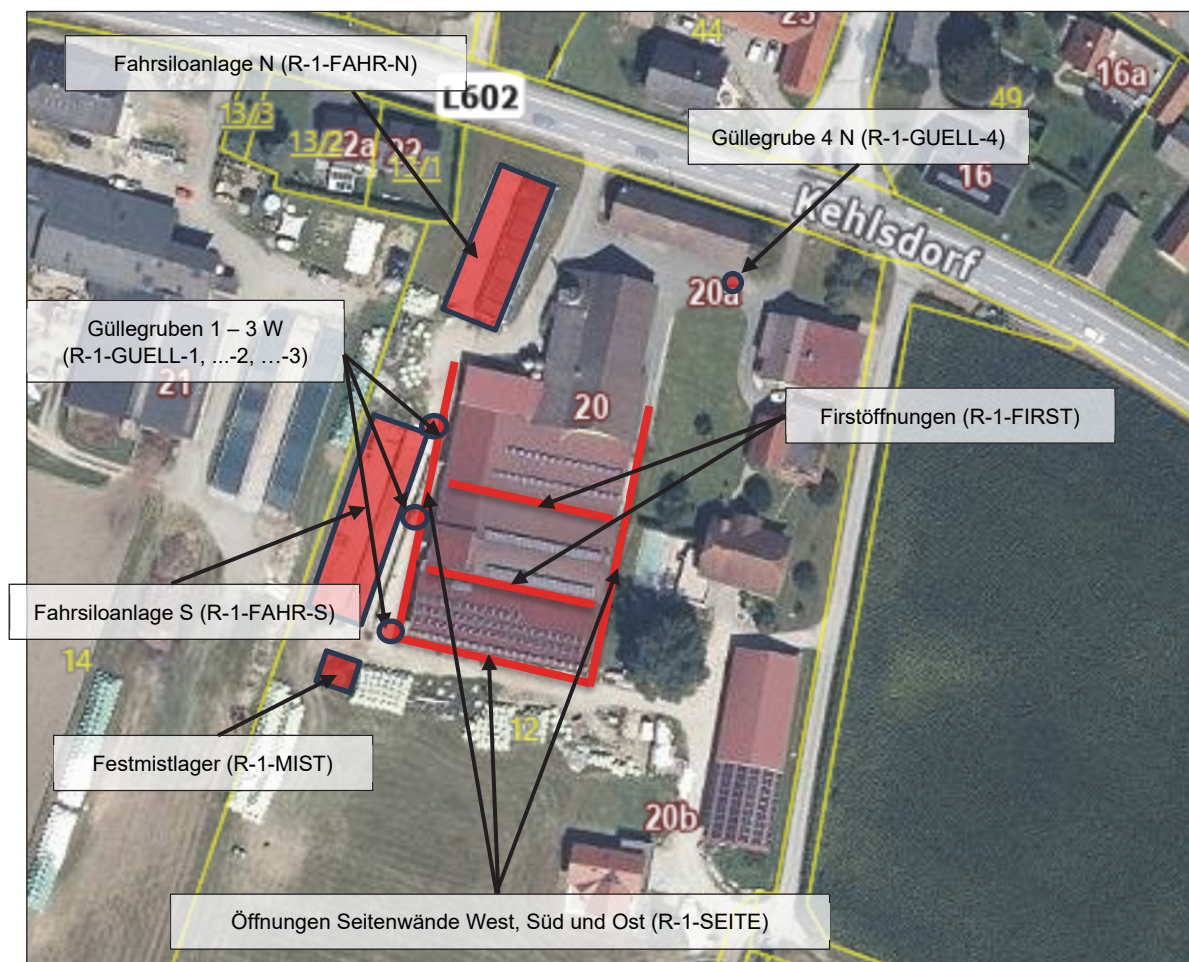


Abb. 2: Betrieb Schwarzbauer A. – Lage der Emissionsquellen (Quelle Kataster: GIS Steiermark, genordet ohne Maßstab).

3.2.2 Tierhaltung auf Gst. Nr. 14, KG Schönberg (Jauschnegg)

Anhand des Bauakts [4] bzw. anhand des Lokalausweises [6] kann für den genehmigten bzw. als genehmigt anzusehenden Tierbestand von der folgenden Situation ausgegangen werden:

Genehmigt (zuletzt mit Bescheid G.Z: 131-9/147-92 vom 10.4.1992 und Bescheid 600/649 vom 23.12.1970 des Bürgermeisters der Gemeinde Hengsberg) sind die Haltung von Rindern, weiters die zugehörigen Wirtschaftsdüngerlager (in Form mehrerer geschlossener Güllelager und nicht überdachter/eingehauster Festmistlager) sowie eine aus drei Fahrsilos bestehende Fahrsiloplanlage. Als genehmigt anzusehen sind auch, in den Einreichplänen des 1970 genehmigten Wirtschaftsgebäudes als Altbestand gekennzeichnet, je ein fenstergelüfteter Stallraum für Rinder mit einer Grundfläche von ca. 32 m² und für Schweine mit einer Grundfläche von ca. 30 m² im Norden des 1970 genehmigten Wirtschaftsgebäudes. Diese werden derzeit nicht mehr als Stallräume genutzt, jedoch wurde für diese beiden Stallräume bis dato auch noch nicht um Nutzungsänderung angesucht, sodass auch dafür ein als rechtmäßig anzusehender Tierbestand anzusetzen war.

Die rechtmäßigen bzw. als rechtmäßig anzusehenden Tierzahlen und die zugehörigen Emissionen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 5: Tierzahlen und Geruchsemissionen – Betrieb Jauschnegg.

Genehmigung	Tierart	Anzahl	mittl. Einzeltiermasse in GVE/Tier	Emissions- faktor in GE/s/GVE	Geruchs- fracht in Mio. GE/h
Altbestand	Mastschweine	25 ¹⁾	0,14 ⁶⁾	140 ⁸⁾	1,764 ¹⁰⁾
	Kälbermast (bis 6 Monate)	12 ²⁾	0,2 ⁷⁾	12 ⁹⁾	0,104 ¹¹⁾
1970	Kälbermast (bis 6 Monate)	12 ³⁾	0,2 ⁷⁾	12 ⁹⁾	0,104 ¹²⁾
1992	Milchkühe / Mutterkühe	23 ⁴⁾	1,36 ⁷⁾	12 ⁹⁾	1,351 ¹³⁾
	Mastrinder (< 1 Jahr)	17 ⁵⁾	0,52 ⁷⁾	12 ⁹⁾	0,382 ¹⁴⁾
	Mastrinder (> 1 Jahr)	11 ⁵⁾	1,13 ⁷⁾	12 ⁹⁾	0,537 ¹⁵⁾
	Summe	100			4,242

1) Im Einreichplan zur Genehmigung 1970 ist ein fensterbelüfteter Schweinestall mit einer Grundfläche von ca. 29 m² als Altbestand ausgewiesen. Nähere Angaben sind nicht vorhanden, sodass, basierend auf der konservativen Annahme der Haltung von Mastschweinen, die zulässige Anzahl der Mastschweine aus der Bruttogrundfläche des Raums von 29 m², der erfahrungsgemäß unter Abzug von Wartungsgängen usw. zur Verfügung stehenden Nettoanteils von 70 % (0,70) und der gem. 1. Tierhaltungsverordnung [8] aktuell erforderlichen Mindestfläche von derzeit 0,8 m² pro Mastschwein (MS) bis 110 kg in Gruppenhaltung wie folgt errechnet wurde: $(0,70 \times 29 \text{ m}^2) / (0,8 \text{ m}^2 / \text{Mastschwein}) = 25,3 \approx 25$ Mastschweine

2) Im Einreichplan zur Genehmigung 1970 ist ein fensterbelüfteter Rinderstall mit einer Grundfläche von ca. 32 m² als Altbestand ausgewiesen. Nähere Angaben sind nicht vorhanden, sodass, basierend auf der konservativen Annahme der Haltung von Kälbern bis 220 kg die zulässige Anzahl der Tiere aus der Bruttogrundfläche des Raums von 32 m², der erfahrungsgemäß zur Verfügung stehenden Nettogrundfläche von 70 % (0,70) und der gem. 1. Tierhaltungsverordnung [8] aktuell erforderlichen Mindestfläche von derzeit 1,8 m² pro Kalb (K) wie folgt errechnet wurde: $(0,70 \times 32 \text{ m}^2) / (1,8 \text{ m}^2 / \text{Kalb}) = 12,4 \approx 12$ Kälber.

3) Im Einreichplan für den 1992 genehmigten Stallumbau und Stallzubau ist im Bereich des 1970 genehmigten Wirtschaftsgebäudezubaus nur mehr die Haltung von 12 Kälbern eindeutig als solche ausgewiesen.

4) Im Zuge der Genehmigung 1992 wurde die Haltung 23 Milchkühen genehmigt, 23 Liegeplätze sind auch im zugehörigen Einreichplan dargestellt. Spätere Nutzungsänderungen wurden nicht beantragt.

- 5) Im Einreichplan für den 1992 genehmigten Stallumbau und Stallzubau sind zusätzlich zu den 23 Liegeflächen 3 Boxen für insgesamt 17 Stück Jungvieh und 2 Boxen für insgesamt 11 Stück Mastvieh dargestellt
- 6) Mittlere Tiermasse (m_T) in Großvieheinheiten (GVE) gem. [7], Tab. 2.
- 7) Mittlere Tiermasse (m_T) in Großvieheinheiten (GVE) gem. [7], Tab. 1.
- 8) Basisemissionsfaktor gem. [7], Tab. 6. Zusätzliche Minderungsfaktoren wurden nicht angewendet.
- 9) Basisemissionsfaktor gem. [7], Tab. 5. Zusätzliche Minderungsfaktoren wurden nicht angewendet.
- 10) $25 \text{ Tiere} \times 0,14 \text{ GVE/Tier} \times 140 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 1.764.000 \text{ GE/h} = 1,764 \text{ Mio. GE/h.}$
- 11) $12 \text{ Tiere} \times 0,2 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 103.680 \text{ GE/h} \approx 0,104 \text{ Mio. GE/h.}$
- 12) $12 \text{ Tiere} \times 0,2 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 103.680 \text{ GE/h} \approx 0,104 \text{ Mio. GE/h.}$
- 13) $23 \text{ Tiere} \times 1,36 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 1.351.296 \text{ GE/h} \approx 1,351 \text{ Mio. GE/h.}$
- 14) $17 \text{ Tiere} \times 0,52 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 381.888 \text{ GE/h} \approx 0,382 \text{ Mio. GE/h.}$
- 15) $11 \text{ Tiere} \times 1,13 \text{ GVE/Tier} \times 12 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 536.976 \text{ GE/h} \approx 0,537 \text{ Mio. GE/h.}$

Diese Emissionen werden bodennah über offenstehende Flächen an der Ost-, Süd- und Westfassade des Stallgebäudes und über in Firsthöhe gelegene Lüftungsöffnungen freigesetzt.

Die Geruchsemissionen der Wirtschaftsdüngerlager können wie folgt angesetzt werden:

Tab. 6: Geruchsemissionen der Wirtschaftsdüngerlager – Betrieb Jauschnegg.

Quelle	Fläche in m ²	Emissionsfaktor in GE/(s m ²)	Geruchsfracht in Mio.GE/h
Güllegruben 1 - 3 (in Summe)	106	0,15 ¹⁾	0,057 ³⁾
Festmistlager Hof	50	3 ²⁾	0,540 ⁴⁾
Festmistlager Süd	185	3 ²⁾	1,998 ⁵⁾
Summe			2,595

1) Gem. [7], Tab. 9, unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Minderungsfaktors von 0,05 für die geschlossene Abdeckung gem. [7], Tab. 14: $0,05 \times 3 \text{ GE/m}^2/\text{s} = 0,15 \text{ GE/m}^2/\text{s}.$

2) Gem. [7], Tab. 9, ohne zusätzliche Berücksichtigung eines Minderungsfaktors aufgrund der offenen Lagerung.

3) $106 \text{ m}^2 \times 0,15 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 57.240 \text{ GE/h} \approx 0,057 \text{ Mio. GE/h.}$

4) $50 \text{ m}^2 \times 3 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 540.000 \text{ GE/h} = 0,540 \text{ Mio. GE/h.}$

5) $185 \text{ m}^2 \times 3 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 1.998.000 \text{ GE/h} = 1,998 \text{ Mio. GE/h.}$

Diese Emissionen werden bodennah freigesetzt.

Die Geruchsemissionen der Fahrсилоanlage können wie folgt angesetzt werden:

Tab. 7: Geruchsemissionen der Fahrсилоanlage – Betrieb Jauschnegg.

Quelle	offene Anschnittsfläche in m ²	Emissionsfaktor in GE/(s m ²)	Geruchsfracht in Mio.GE/h
Fahrсилоanlage	18,7 ¹⁾	4,5 ²⁾	0,303 ³⁾
Summe			0,303

1) Zeri der drei Silos der Anlage der Anlage mit einer Höhe von $h = 1,7 \text{ m}$ angeschnitten.

2) Gem. [7], Tab. 10, sind für Grassilage Basisemissionsfaktoren von $6 \text{ GE/m}^2/\text{s}$ anzusetzen, für Maissilage $3 \text{ GE/m}^2/\text{s}$. Als Emissionsfaktor wurde, da beide Silagen eingesetzt werden, ein mittlerer Wert von $(0,5 \times 6 + 0,5 \times 3) \text{ GE/m}^2/\text{s} = 4,5 \text{ GE/m}^2/\text{s}$ verwendet.

3) $18,7 \text{ m}^2 \times 4,5 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 302.940 \text{ GE/h} \approx 0,303 \text{ Mio. GE/h.}$

Die Lage aller o.a. Emissionsquellen kann der folgenden Abb. entnommen werden.



Abb. 3: Betrieb Jauschnegg – Lage der Emissionsquellen (Quelle Kataster: GIS Steiermark, genordet ohne Maßstab).

3.2.3 Tierhaltung auf Gst. Nr. 43, KG Schönberg (Betrieb Scheiring)

Anhand des Bauakts [5] bzw. anhand des Lokalausweises [6] kann für den genehmigten bzw. als genehmigt anzusehenden Tierbestand von der folgenden Situation ausgegangen werden:

Rechtlich genehmigt ist die Haltung von Mastschweinen. Diese erfolgt nur mehr in einem einzigen fensterbelüfteten Stallraum, der anfallende Festmist wird in einem nicht überdachten Festmistlager gelagert.

Die zugehörigen Emissionen in den beiden nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.

Tab. 8: Tierzahlen und Geruchsemissionen – Betrieb Scheiring.

Tierart	Anzahl	mittl. Einzeltiermasse in GVE/Tier	Emissionsfaktor in GE/s/GVE	Geruchsfracht in Mio. GE/h
Mastschweine	15 ¹⁾	0,14 ²⁾	140 ³⁾	1,058 ⁴⁾
Summe	15			1,058

- 1) Anlässlich des Lokalausweises [6] bekanntgegebene Selbstbeschränkung. Die Anzahl ist kompatibel mit der aufgrund der Nutzfläche des Stallraums möglichen Tierzahl.
- 2) Mittlere Tiermasse (m_T) in Großvieheinheiten (GVE) gem. [7], Tab. 2.
- 3) Basisemissionsfaktor gem. [7], Tab. 6. Zusätzliche Minderungsfaktoren wurden nicht angewendet.
- 4) $15 \text{ Tiere} \times 0,14 \text{ GVE/Tier} \times 140 \text{ GE/(s GVE)} \times 3.600 \text{ s/h} = 1.058.400 \text{ GE/h} \approx 1,058 \text{ Mio. GE/h}$.

Tab. 9: Geruchsemissionen Wirtschaftsdüngerlager – Betrieb Scheiring.

Quelle	Fläche in m ²	Emissionsfaktor in GE/(s m ²)	Geruchsfracht in Mio. GE/h
Festmistlager (nicht abgedeckt)	10	3 ¹⁾	0,108 ²⁾

- 1) Basisemissionsfaktor gem. [7], Tab. 9, ohne weitere Minderungsmaßnahmen.
- 2) $10 \text{ m}^2 \times 3 \text{ GE/s/m}^2 \times 3.600 \text{ s/h} = 108.000 \text{ GE/h} \approx 0,108 \text{ Mio. GE/h}$.

Die Lage der Emissionsquellen kann der folgenden Abb. entnommen werden.



Abb. 4: Betrieb Scheiring – Lage der Emissionsquellen (Quelle Kataster: GIS Steiermark, genordet ohne Maßstab).

3.3 Geruchsimmissionen

3.3.1 Grundlagen

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen basiert auf den sogenannten Jahresgeruchsstunden (JGS). Diese werden als Summe der Geruchsstunden eines gesamten Kalenderjahrs in Prozent aller 8760 Stunden eines Jahres angegeben. Eine Stunde zählt dabei als Geruchsstunde, wenn überschwellige Geruchsstoffkonzentrationen von mehr als 1 GE/m³ in mehr als 10 % der Zeit auftreten.

Im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind gem. § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes [9] in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden die folgenden Werte überschreitet, wobei Mischgerüche zu berücksichtigen sind:

- 25 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung,
- 45 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Schweinehaltung.

Im Flächenwidmungsplan sind gem. § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes [9] in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden die folgenden Werte überschreitet, wobei Mischgerüche zu berücksichtigen sind:

- 15 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung,
- 25 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Schweinehaltung,
- 40 % Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Rinderhaltung.

Überdies sind in einem Deckplan die Jahresgeruchsstunden in 10 %-Schritten beginnend mit 5 % darzustellen.

Die Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023 [10] legt die detaillierte Methodik zur Ermittlung der Geruchszonen und Vorgaben zur Darstellung und Ausweisung der Geruchszonen fest. Diese Methodik wird auch im vorliegenden Gutachten verwendet.

Die Darstellung der Geruchszonen im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie im Flächenwidmungsplan hat unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums zu erfolgen, wobei die in § 27 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes festgelegten Beurteilungswerte an Jahresgeruchsstunden dann eingehalten werden, wenn folgende Gleichung gilt:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$

h_i einzelne berechnete Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) je Geruchsart

B_i Beurteilungsmaße gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes

3.3.2 Berechnungsmodell

Die nachfolgend dokumentierten Immissionsberechnungen wurden unter Berücksichtigung der lokalen Geländetopografie und der bestehenden und geplanten Bebauung im Projektgebiet, siehe dazu Anhang 5, mit der Version GRAL - ST ROG 23.09.0d des mit dem mesoskaligen Windfeldmodell GRAMM gekoppelten mikroskaligen Ausbreitungsmodells GRAL durchgeführt [11],[12],[13].

Die mesoskaligen GRAMM-Windfelder für den Untersuchungsraum, der grenznah zur Steiermark liegt, standen anhand des Windfelds „M7 Feldbach“ der Windfeldbibliothek Steiermark mit dem Bezugsjahr 2017 zur Verfügung [14].

Die wesentlichsten Modellparameter sind nachfolgend zusammengefasst:

Tab. 10: Eingabeparameter für das verwendete Berechnungsmodell.

Version	GRAL-ST ROG 23.09.0d
Windfelder	Gebiet „M4 Leibnitz“ der Windfeldbibliothek Steiermark (Bezugsjahr 2017) – 3D-Strömungsfelder auf einer Fläche von 45,6 km x 45,8 km, berechnet mit dem nicht hydrostatischen prognostischen Windfeldmodell GRAMM
Topografie	3 m x 3 m
Berechnungsgitter	
- Ausdehnung	657 m x 951 m
- Auflösung / horizontal	3 m
- Auflösung / vertikal	1 m
- Stretching-Faktor / vertikal	1,00
- Zahl der Zellen in z-Richtung	25
Auszählgitter Konzentration	
- Auswertehöhe	1,5 m
- Auflösung / horizontal	3 m
- Schichtdicke	1 m
Partikelanzahl	1.080.000 / h (300 / s)
Dispersionszeit	3.600 s
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

3.3.3 Meteorologische Kenndaten

Die den Berechnungen zugrunde liegende regionale Windrose wird tagsüber von Winden aus südöstlicher Richtung mit Windgeschwindigkeiten von über 1 m/s bei überwiegend labilen und neutralen Ausbreitungsbedingungen dominiert. Schwächere Winde mit Windgeschwindigkeiten von unter 1 m/s, großteils sogar unter 0,5 m/s, treten dagegen bei überwiegend stabilen Ausbreitungsbedingungen in den Nacht- und Morgenstunden insbesondere aus südsüdwestlicher Richtung und bei ebenfalls überwiegend stabilen Ausbreitungsbedingungen während Nachtstunden insbesondere aus nordnordwestlicher Richtung auf (siehe Abb. 5 und 6).

Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei nur 0,8 m/s, der Tagesverlauf der mittleren Windgeschwindigkeit kann der Abb. 6 entnommen werden.

Insgesamt überwiegen stabile atmosphärische Schichtungen (55 %, vornehmlich AK 7) charakterisiert. Diese treten vornehmlich in der Nacht auf und sind im Zusammenhang mit schwachem Wind bzw. Kalmem zu sehen. Neutrale Wettersituationen, meist durch dichtere Wolken charakterisiert, treten mit knapp 18 % auf. Labile Situationen (vornehmlich AK 2) liegen vorwiegend tagsüber mit zirka 27 % vor (siehe Abb. 7).

Die Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten und Ausbreitungsklassen kann der nachfolgenden Abb. 5 entnommen werden.

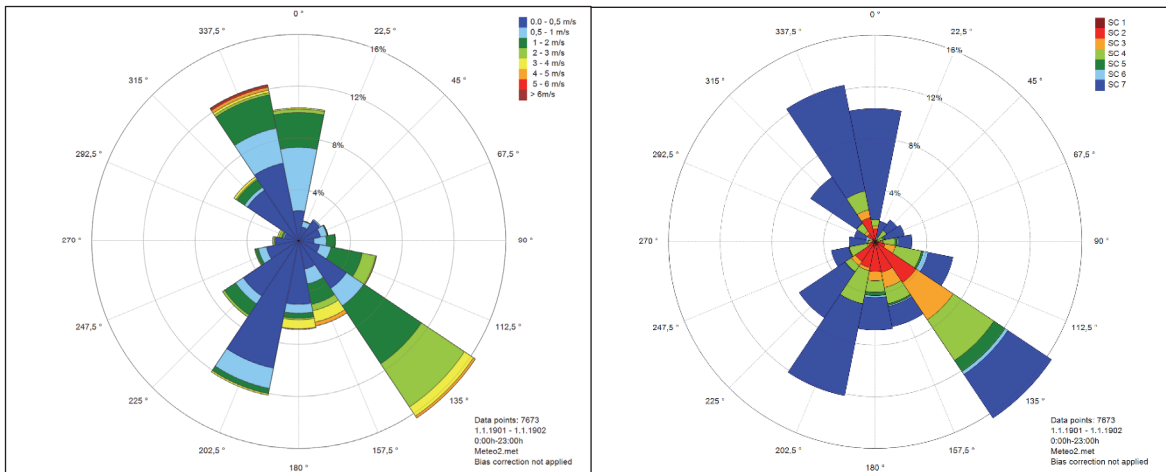


Abb. 5: Mittels GRAMM ermittelte Windrosen, Häufigkeit von Windgeschwindigkeiten (links) und Ausbreitungsklassen (rechts) in Abhängigkeit von der Windherkunftsrichtung (rechts) [14].

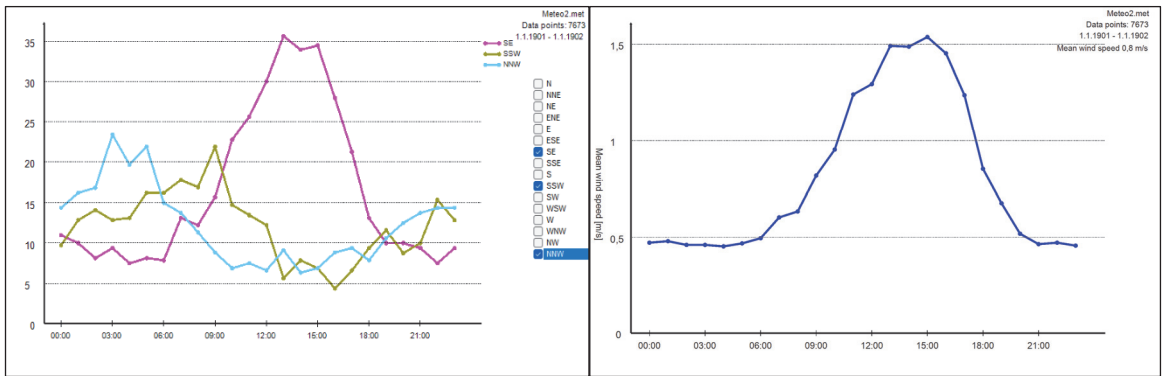


Abb. 6: Mittels GRAMM ermittelter Tagesgang der Hauptwindrichtungen (links) und Windgeschwindigkeiten (rechts), [14].

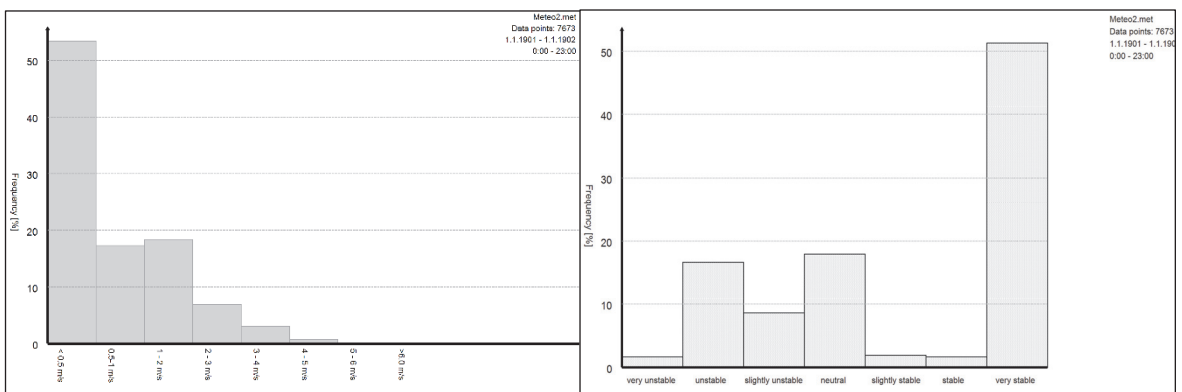


Abb. 7: Mittels GRAMM ermittelte Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten (links) und Ausbreitungsklassen (rechts) [14].

3.3.4 Berechnungsergebnisse

Die Geruchsimmisionsbelastungen, die aus den Emissionen durch den in Abschnitt 3.2 detailliert beschriebenen genehmigten Bestand der Tierhaltungsbetriebe im Ortsteil

Kehlsdorf der Gemeinde Hengsberg resultieren, können den in Anhang 5.1.1 enthaltenen Immissionskarten entnommen werden.

Die daraus ermittelten Geruchszonen für den Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes und für den Flächenwidmungsplan sind im Anhang 5.1.2 dargestellt.

4 GUTACHTEN

Für das im Ortsteil Kehlsdorf der Gemeinde Hengsberg gelegene, derzeit als Freiland ausgewiesene, Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg, wird eine Umwidmung angestrebt.

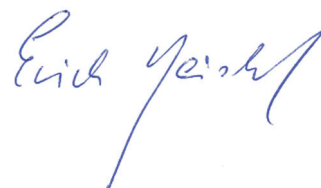
Laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan 5.0 aus dem Jahr 2019 werden im Nahbereich des o.a. Grundstücks mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltungen ausgewiesen und sind diese, teils als Punktausweisung, teils mit Belästigungskreisen und Geruchsschwellenabständen, gekennzeichnet (siehe Abb. 1).

Teile des umzuwiddmenden Grundstücks Gst. Nr. 1, EZ 44, KG 66425 Schönberg, befinden innerhalb der ausgewiesenen Geruchsschwellenabstände (siehe Abb. 1).

Als Grundlage für die in diesem Bereich geplante Änderung der Flächenwidmung sollte nunmehr die Geruchszone für den Ortsteil Kehlsdorf nach neuem Rechtsstand mit der in der Steiermärkischen Geruchsmissionsverordnung 2023 festgelegten Methodik ermittelt werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass einige der im Flächenwidmungsplan 5.0 noch ausgewiesenen tierhaltenden Betriebe ihre Tierhaltung zwischenzeitig beendet haben und dies, der Gemeinde Hengsberg gegenüber, auch bekannt gegeben haben.

Die Geruchsmissionsbelastungen, die aus den Emissionen durch den in Abschnitt 3.2 detailliert beschriebenen genehmigten Bestand im Ortsteil Kehlsdorf der Gemeinde Hengsberg resultieren, wurden gemäß den Anforderungen des StROG und der Steiermärkischen Geruchsmissionsverordnung 2023 in Form von Jahresgeruchsstunden mit dem Programm GRAL-STROG V23.09 ermittelt und können den in Anhang 5.1.1, Abb. 8, Abb. 9 und Abb. 10 enthaltenen Immissionskarten entnommen werden.

Die daraus abgeleiteten Geruchszonen für den Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes und für den Flächenwidmungsplan sind in Anhang 5.1.2 Abb. 11 und Abb. 12 dargestellt.



Mag. Erich Meisterhofer

5 ANHANG

5.1 Immissionskarten

5.1.1 Jahresgeruchstunden

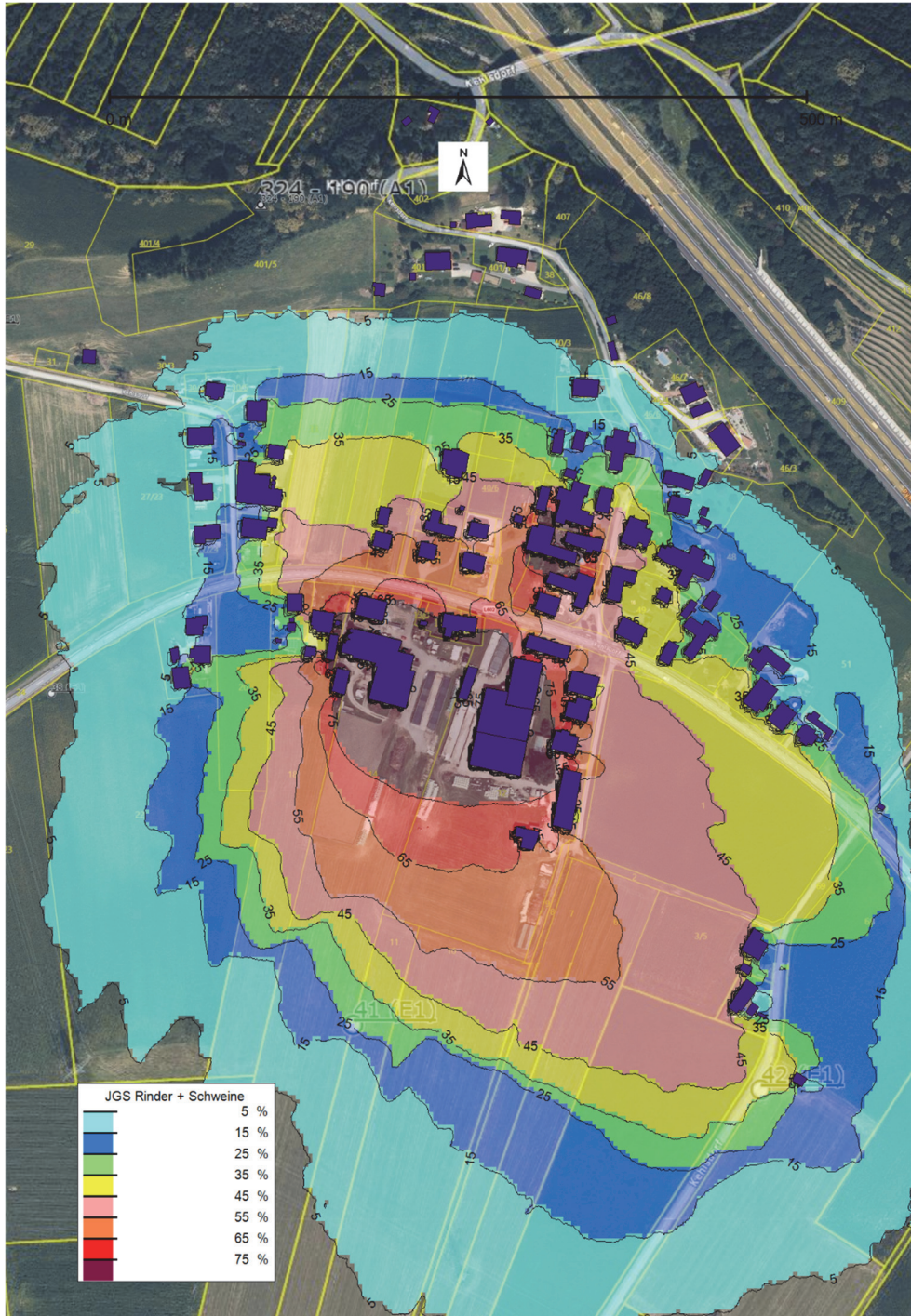


Abb. 8: Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden (JGS) für alle Tierarten (Rinder- und Schweine) in einer Höhe von $h = 1,5$ m über Grund. Hinterlegt sind das Luftbild und die Grundstücksgrenzen laut Katasterplan.

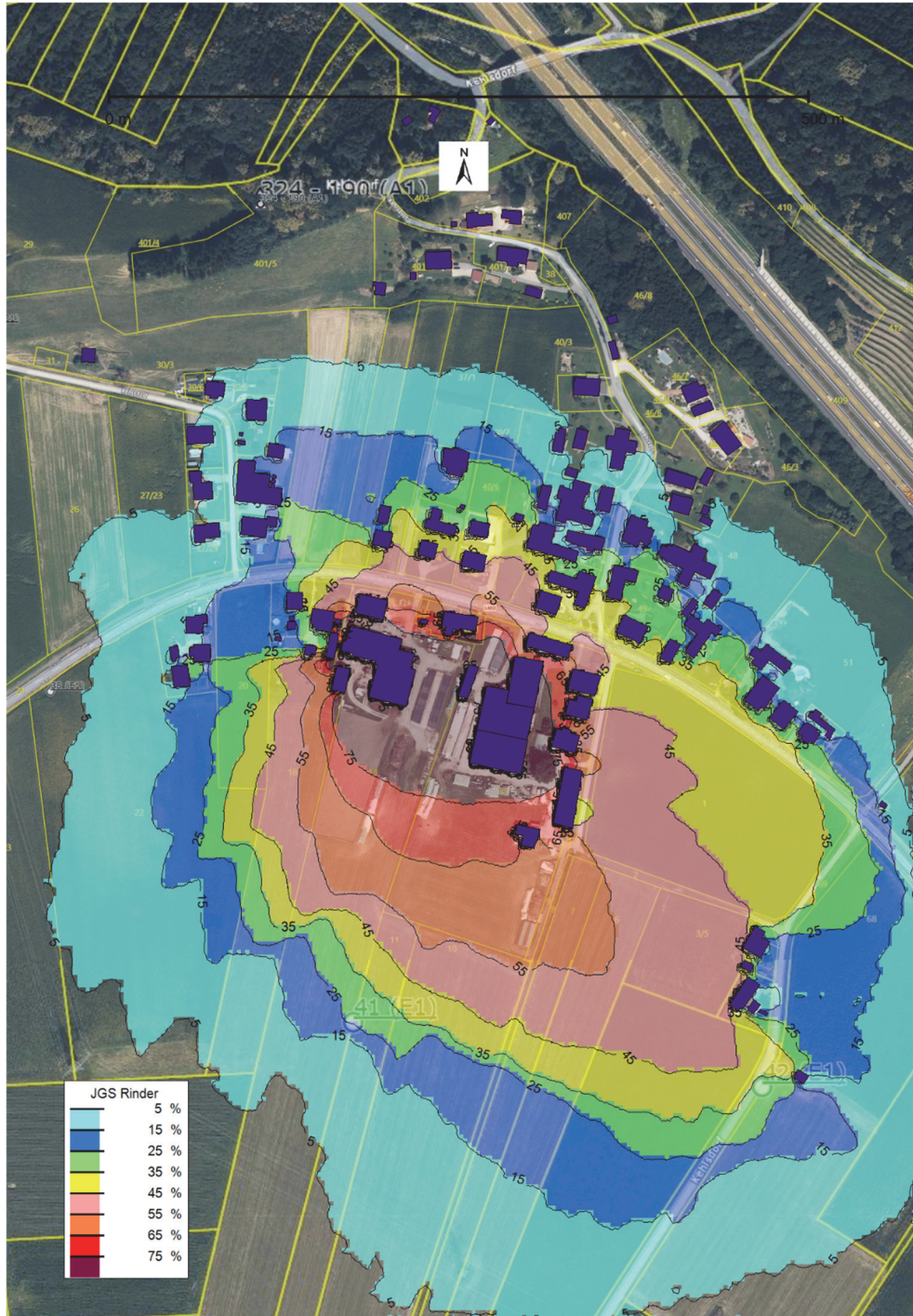


Abb. 9: Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden (JGS) für Rinderhaltung in einer Höhe von $h = 1,5$ m über Grund. Hinterlegt sind das Luftbild und die Grundstücksgrenzen laut Katasterplan.



Abb. 10: Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden (JGS) für Schweinehaltung in einer Höhe von $h = 1,5$ m über Grund. Hinterlegt sind das Luftbild und die Grundstücksgrenzen laut Katasterplan.

5.1.2 Geruchszonen



Abb. 11: Geruchszone für den Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Überschreitung der Beurteilungswerte gem. StROG § 27 Abs. 1, im vorliegenden Fall sind nur Gerüche aus der Schweinehaltung zu berücksichtigen, Gerüche aus der Geflügelhaltung liegen nicht vor, Gerüche aus der Rinderhaltung sind gem. StROG § 27 Abs. 1, nicht zu berücksichtigen).

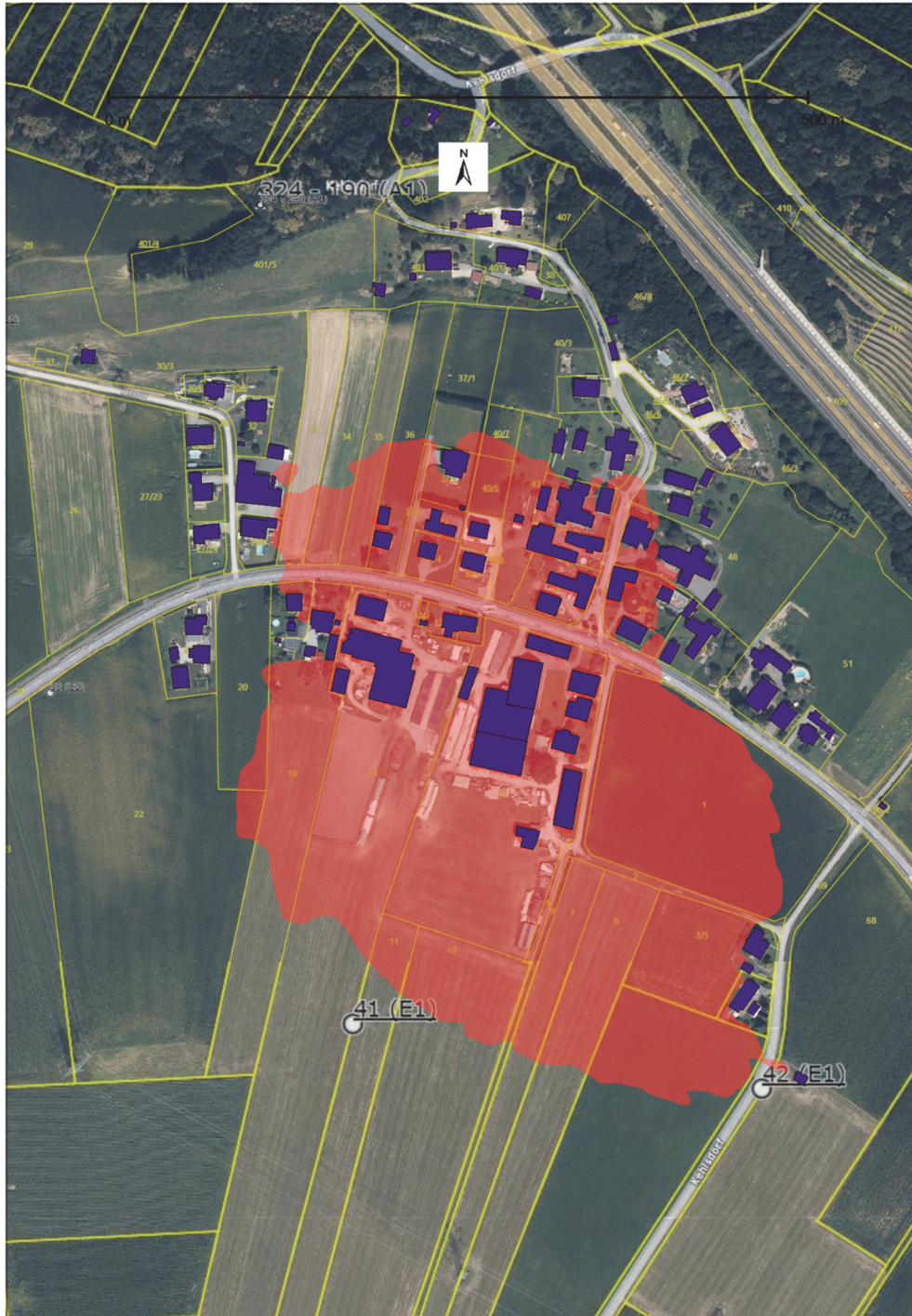


Abb. 12: Geruchszone für den Flächenwidmungsplan (Überschreitung der Beurteilungswerte gem. StROG § 27 Abs. 2, im vorliegenden Fall sind Gerüche aus der Schweinehaltung und der Rinderhaltung unter Anwendung des Mischgeruchkriteriums zu berücksichtigen, Gerüche aus der Geflügelhaltung liegen nicht vor).